

Wortlaut des Bescheides, mit dem die Type genehmigt wurde:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Raum für
Stempelmarken.



Typengenehmigungs-Bescheid
für Kraftfahrzeuge oder Anhänger
oder von Fahrgestellen solcher Fahrzeuge

An die

Citroen Österreich GesmbH.

Perfektastraße 75
1234 W i e n

Zahl 194.860 - III -20/68

Prüf-Nr. F/ 1824/69

Spruch:

1. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigt gemäß §§ 28 und 29 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 2 angeführten Bedingungen die im Punkt 5 beschriebene und in der im Punkt 6 angeführten Zeichnung dargestellte Type. Für die Genehmigung ist nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, Tarifpost 250, ein Betrag von 1500,- Schilling zu entrichten.

2. Bedingungen:

a) Die an der Hinterseite des Fahrzeuges anzubringende Kennzeichentafel darf nur einzeilig ausgeführt sein.

b) Die Bedingung a) ist im Zulassungsschein im Raum für behördliche Eintragungen zu vermerken.

c) Das Fahrzeug ist mit einer Vorrichtung ausgestattet, die geeignet ist, das Antreiben der Handkurbel zu vermeiden, wenn der Motor mit dieser angelassen wird.- Es ist jedoch Bedacht darauf zu nehmen, daß das Anlassen bei 6° Vorzündung erfolgt.

d) Die Bedingung c) ist ebenfalls im Zulassungsschein im Raum für behördliche Eintragungen zu vermerken.

3. Name, ordentlicher Wohnsitz oder Sitz des Erzeugers des Fahrgestelles und des Aufbaues:

Société Anonyme André Citroën, Paris, Frankreich

CITROËN-ÖSTERREICH
Gesellschaft m.b.H.
1230 - Wien 23
Perfektastr. 75
Tel. (01) 866 38

4.

Firmenmäßige
Typenbezeichnung:

Citroën DS 20

Übersetzungen im Getriebe und in der (den) Triebachse(n)

3,250, 1,833, 1,207, 0,851

Triebachse: 4,375

Rückwärtsgang: 3,154

Betriebsbremse: Zweikreisige hydraulische Fremdkraftbremse mit selbst-tätiger Lastabhängigkeit, Scheibenbremsen auf die Triebwellen der Vorderräder wirkend und Innenbackenbremsen auf die Hinterräder wirkend.
Hilfsbremse:

Ein Kreis der Betriebsbremse

Feststellbremse:

Scheibenbremsen auf die Triebwellen der Vorderräder wirkend mit mechanischer Übertragung und Handbetätigung oder bei automatischer ~~Motorbremse~~ Kupplung mit Fußbetätigung.

Art und Mindestmaße der Bereifung und Bezeichnung der Felge	180 vorne 180 HR 380/HR 15 XAS auf Felge 5 J - 15 SBM 5 - 48 hinten 180 HR 380/180 HR 15 XAS auf Felge 5 J - 15 SMB 5 - 48
Reifendruck 1,9 atü gemäß Erklärung des Erzeugers des Fahrzeuges (Fahrgestelles)	
Radstand	3125 mm
Spurweite vorne	1500 mm
„ hinten	1300 mm
Durchmesser des Wendekreises	11,8 m
Größte Länge	4874 mm
„ Breite	1803 mm
„ Höhe	1470 mm

Höchstgeschwindigkeit auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille:

gemessen km/h*) Angabe des Erzeugers 166 km/h

*) Die Messung der Höchstgeschwindigkeit erfolgt bei der Typenprüfung bei Zugmaschinen, Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen, Transportkarren, Motorkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeugen.

Art der Anhängervorrichtung

Art und Typenbezeichnung der Heizvorrichtung und Name des Erzeugers

Frischlufstrom von elektrisch angetriebenem Gebläse über einen durch das Kühlwasser erwärmten Heizkörper. Erz. Ducellier

Wesentliche Abweichungen von den üblichen Bauarten:

	Genehmigungs- Zeichen			Genehmigungs- Zeichen	
Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht	(A)	1490, 14500	Blinkleuchte vorne	(A)	24005, 24007
Scheinwerfer für Fernlicht	(A)	14507	Blinkleuchte hinten	(A)	2425
Stadtleuchte	(A)	1490, 14500	Blinkleuchte seitlich	()	
Nebelscheinwerfer	()		Blinkgeber	(A)	6208
Breitstrahler	()		Kennzeichenleuchte	(A)	3407
Begrenzungsleuchte	()		Rückstrahler	(A)	5205
Schlußleuchte	(A)	3407	Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen	(A)	7212, 7222
Bremsleuchte	(A)	3407	Drehlicht	()	
Zusätzliche Genehmigungszeichen:			Pannenwarnvorrichtung	()	
für	()		Nebelschlußleuchte	()	
für	()				

6. Die angeheftete Zeichnung ist eine Darstellung des Fahrzeuges.

Begründung:

6. Februar 1969

Bei der am durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß die zu genehmigende Type den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 entspricht. Die Type war daher gemäß § 28 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 2 angeführten Bedingungen zu genehmigen. Die im Spruch festgesetzte Bundesverwaltungsabgabe wurde entrichtet.

Wien, am 4. März 1969

Für den Bundesminister:

Kapl. Ing. F. Hauwale
Ministerialrat